



Finanzreglement 9. Nachtrag

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.1-1.2
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 4.1-1.2 (Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Schulleitungen sind für die Schulkredite verantwortlich. Gegenüber den Kreisschulpflegepräsidien und der Finanzkontrolle sind sie rechenschaftspflichtig.

² Die Schulleitung ist für weitere Kredite, welche der Schule ausserhalb der Schulkredite zugeteilt werden, verantwortlich. Eine allfällige Budgetüberschreitung wird dem Schulkredit Regelschule belastet.

³ Die Schulleitungen sind für die bis fünf Tage dauernden Weiterbildungen und die Beratung der Lehrpersonen zuständig. Die Finanzierung erfolgt über den Schulkredit Regelschule, bzw. in Fällen von Art. 22b Abs. 1 lit. b. über den Schulkredit Integrative Schule.

Titel nach Art. 9 (geändert)

4 Schulkredite

Titel nach Titel 4 (neu)

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (neu)

Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Den Schulen wird für die Erfüllung der in Art. 12 bis 18 umschriebenen Aufgaben ein Schulkredit Regelschule und der in Art. 22b umschriebenen Aufgaben ein Schulkredit integrative Schule (SKIS) zur Verfügung gestellt.

² Der Schulkredit Regelschule und der SKIS dürfen für die im jeweiligen Schulkredit enthaltenen Aufgabenarten frei verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel aus einem der beiden Schulkredite für Kosten, die dem jeweils anderen Schulkredit zugeordnet sind, ist nicht zulässig.

³ Die im Rahmen der Budgetierung zu beantragenden Beträge für den Schulkredit Regelschule und den SKIS berechnen sich gemäss Anhang 2. Die effektive Höhe der zur Verfügung stehenden Beträge wird aufgrund des Budgetbeschlusses des Grossen Gemeinderats festgelegt und den Schulleitungen in der Regel im Dezember des Vorjahres mitgeteilt.

⁴ Die Schulen haben die Interessen der Stadt Winterthur bei allen Ausgaben zu beachten.

⁵ Der Mitteleinsatz erfolgt transparent.

⁶ Das Departement Schule und Sport berechnet die Schulkredite für die einzelnen Schulen jeweils bis Ende Mai des Vorjahres und stellt die Berechnungen den Schulen als Planungsgrundlage zur Verfügung.

Art. 10a (neu)

Schulleitungswechsel

¹ Bei einem Wechsel der Schulleitung müssen die Schulkredite je pro rata temporis der Nachfolge übergeben werden.

² Die Übergabe wird von der abgebenden Schulleitung unter Beizug der Kreisschulpflege vorgenommen; es ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 10b (neu)

Formular und Auswertungen

¹ Das Departement Schule und Sport stellt alle notwendigen Abrechnungsfomulare und Auswertungen sowie ein Kalkulationstool für den Schulkredit Integrative Schule zur Verfügung; sie sind von allen Schulen zu verwenden.

Art. 10c (neu)

Zahlungsvollzug

¹ Es dürfen keine Barkassen geführt werden, sondern der Zahlungsverkehr erfolgt durch das Departement Schule und Sport.

² Die Schulleitungen und die Lehrpersonen können Ausgaben ausnahmsweise direkt begleichen und anschliessend in Rechnung stellen.

³ Es ist nicht zulässig, Bank- oder Postkontos auf den Namen der Stadt Winterthur oder der Schule einzurichten.

⁴ Im Zusammenhang mit den Schulveranstaltungen können beim Departement Schule und Sport Vorschüsse beantragt werden. Solche Anträge müssen bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats eingereicht werden.

⁵ Sämtliche Abrechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen beim DSS eingereicht werden.

Titel nach Art. 10c (neu)

4.2 Schulkredit Regelschule

Art. 11 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Ausgaben sind gemäss dem Schulprogramm und den damit verbundenen Prioritäten einzusetzen.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 20a Abs. 1 (geändert)

¹ Im Rahmen des Schulkredits Regelschule bestehen folgende Ausgabe-kompetenzen:

- e. (neu) Teamweiterbildungen:
 - 1. SL: bis CHF 10'000

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Nicht ausgeschöpfte Budgetbeträge aus dem Schulkredit Regelschule können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

² Wird der Schulkredit Regelschule in der Summe der letzten drei Jahre überschritten, dann wird der Schulkredit Regelschule des Folgejahres um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Art. 22

Aufgehoben.

Titel nach Art. 22 (neu)

4.3 Schulkredit integrative Schule (SKIS)

Art. 22a (neu)

Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung des SKIS bilden die Schülerzahlen einer Schule, die von der ZSP für das entsprechende Schuljahr festgelegte ISR-Quote, die ISR-Fallkosten, die einer Schule zugewiesene Anzahl kantonaler VZE (inkl. Wahlfach 3. Sek) sowie die quartierspezifische soziale Belastung.

² Die Berechnung des SKIS ist im Anhang 2 geregelt.

Art. 22b (neu)

Einsatz des SKIS

¹ Dem SKIS werden belastet:

- a. Sämtliche Kosten der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule,

- b. Kosten für Weiterbildung der Lehrpersonen und Teamweiterbildungen sowie fachliche Unterstützung im Rahmen der Schulischen Integration.

Art. 22c (neu)

Ressourcenausgleich

¹ Innerhalb eines Schulkreises können aufgrund der Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule Ressourcen aus dem SKIS zu einem SKIS einer anderen Schule verlagert werden. Der insgesamt in einem Kreis zur Verfügung stehende Betrag für alle SKIS darf nicht überschritten werden.

² Die Kreisschulleitungskonferenz legt unter Beachtung der Vorgaben der Zentralschulpflege das Verfahren zur Erarbeitung einer Empfehlung innerhalb der Kreisschulleitungskonferenz fest.

Art. 22d (neu)

Reservepool

¹ Zur Finanzierung von Integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule, die während des Schuljahres infolge Zuzügen oder Bedarfs aus dem Frühbereich hinzukommen und die nicht durch einen Ressourcenausgleich innerhalb des Schulkreises aufgefangen werden können, wird ein Reservepool gebildet.

² Die zuständige Kreisschulpflege kann bei der Zentralschulpflege die Zusage von notwendigen Mitteln aus dem Reservepool beantragen.

Art. 22e (neu)

Kreditvortrag

¹ Nicht ausgeschöpfte Budgetbeträge aus dem Schulkredit Integrative Schule können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

Anhänge

Anhang 2: Ansätze für die Berechnung des Schulkredits (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Geschäftsnummer]

Stadt Winterthur

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]